

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

► **B**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7. Juli 2003

zum Erlass der Einfuhrentscheidungen der Gemeinschaft für bestimmte Chemikalien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Beschlüsse 2000/657/EG und 2001/852/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/508/EG)

(ABl. L 174 vom 12.7.2003, S. 10)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Beschluss 2005/416/EG der Kommission vom 19. Mai 2005	L 147	1	10.6.2005
► <u>M2</u>	Beschluss 2009/966/EG der Kommission vom 30. November 2009	L 341	14	22.12.2009
► <u>M3</u>	Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013	L 158	74	10.6.2013

**BESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 7. Juli 2003****zum Erlass der Einfuhrentscheidungen der Gemeinschaft für bestimmte Chemikalien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Beschlüsse 2000/657/EG und 2001/852/EG****(Text von Bedeutung für den EWR)****(2003/508/EG)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 entscheidet die Kommission im Namen der Gemeinschaft für jede dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennnissetzung (Prior Informed Consent Procedure, PIC-Verfahren) unterworfenen Chemikalie darüber, ob ihre Einfuhr in die Gemeinschaft genehmigt wird oder nicht.
- (2) Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) wurden damit beauftragt, die Sekretariatsarbeiten für die Abwicklung des vorläufigen PIC-Verfahrens wahrzunehmen, das durch die Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten über das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel, insbesondere durch die dazugehörige, in der Schlussakte niedergelegte Entscheidung zu vorläufigen Vereinbarungen, geschaffen wurde; das Übereinkommen wurde am 11. September 1998 unterzeichnet und von der Gemeinschaft mit dem Beschluss 2003/106/EG des Rates ⁽²⁾ gebilligt.
- (3) Die Kommission, die als die gemeinsame bezeichnete Behörde fungiert, ist verpflichtet, dem Sekretariat des vorläufigen PIC-Verfahrens, nachstehend „vorläufiges Sekretariat“ genannt, im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten Entscheidungen über Chemikalien zu übermitteln.
- (4) Das vorläufige Sekretariat hat darum ersucht, dass die am PIC-Verfahren Beteiligten für die Meldung ihrer Einfuhrentscheidungen das spezielle Antwortformular für das einführende Land verwenden.

⁽¹⁾ ABl. L 63 vom 6.3.2003, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 63 vom 6.3.2003, S. 27.

▼B

- (5) Die Chemikalie Monocrotophos (als Pestizid) wurde auf die Liste der dem PIC-Verfahren unterworfenen Chemikalien gesetzt, für die das vorläufige Sekretariat der Kommission Informationen in Form eines Dokuments zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses übermittelte. Monocrotophos ist bereits insoweit in das vorläufige PIC-Verfahren aufgenommen, als bestimmte sehr gefährliche Pestizidformulierungen, die Monocrotophos enthalten, in Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens aufgeführt sind. Bis zur Bewertung von Monocrotophos durch die Gemeinschaft im Rahmen der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates⁽²⁾, ist eine vorläufige Einfuhrentscheidung für diese Pestizidformulierungen im Beschluss 2000/657/EG der Kommission vom 16. Oktober 2000 zum Erlass der Entscheidungen der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien⁽³⁾, geändert durch Beschluss 2001/852/EG⁽⁴⁾, enthalten. Durch die Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 der Kommission vom 20. November 2002 zur Verlängerung der Frist gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und über die Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I dieser Richtlinie sowie den Widerruf der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesen Wirkstoffen⁽⁵⁾, wurde Monocrotophos aus Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG gestrichen, und Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die diesen Stoff enthalten, müssen bis zum 25. Juli 2003 zurückgezogen werden. Daher ist die vorläufige Einfuhrentscheidung im Beschluss 2000/657/EG durch eine endgültige Einfuhrentscheidung zu ersetzen.
- (6) Für die Chemikalien 2,4,5-T, Chlorbenzilat und Phosphamidon gilt die Richtlinie 91/414/EWG, die einen Übergangszeitraum vorsieht, während dessen die Mitgliedstaaten bis zum Erlass eines Beschlusses der Gemeinschaft Entscheidungen über Stoffe und Erzeugnisse treffen können, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen. Durch die Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 wurden diese Stoffe aus dem Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG ausgeschlossen, und die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen müssen bis zum 25. Juli 2003 zurückgezogen werden. Die Einfuhrentscheidungen für die Pestizidformulierungen 2,4,5-T, Chlorbenzilat und Phosphamidon im Beschluss 2000/657/EG der Kommission, die als vorläufige Entscheidungen bis zum Erlass eines Beschlusses der Gemeinschaft vorgelegt wurden, sind daher entsprechend durch endgültige Entscheidungen zu ersetzen.
- (7) Auch für die Chemikalien Parathion und Methylparathion gilt die Richtlinie 91/414/EWG. Durch die Entscheidung 2001/520/EG der Kommission vom 9. Juli 2001 über die Nichtaufnahme von Parathion in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und die Aufhebung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff⁽⁶⁾ sowie durch die Entscheidung 2003/166/EG vom 10. März 2003 der Kommission über die Nichtaufnahme von Methylparathion in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. L 318 vom 4.12.2001, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. L 319 vom 23.11.2002, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 47.

▼B

und die Aufhebung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff⁽¹⁾ wurden diese Stoffe jetzt aus dem Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates gestrichen, und die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die sie enthalten, wurden zurückgezogen. Die Einfuhrentscheidungen für die Pestizidformulierungen Parathion und Methylparathion im Beschluss 2001/852/EG der Kommission vom 19. November 2001 zum Erlass der Einfuhrentscheidungen der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien und zur Änderung des Beschlusses 2000/657/EG und im Beschluss 2000/657/EG der Kommission, die als vorläufige Entscheidungen bis zum Erlass eines gemeinschaftlichen Beschlusses vorgelegt wurden, sind daher entsprechend durch endgültige Entscheidungen zu ersetzen.

- (8) Für die Chemikalie Ethylenoxid gilt die Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003⁽³⁾. Dies spiegelte sich in einer endgültigen Einfuhrentscheidung wider, die im Beschluss 2001/852/EG enthalten war. Doch wurde Ethylenoxid kürzlich im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms für die Bewertung von chemischen Altstoffen gemäß der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten⁽⁴⁾ notifiziert, die einen Übergangszeitraum vorsieht, während dessen die Mitgliedstaaten bis zum Erlass eines Beschlusses der Gemeinschaft eine Entscheidung über Stoffe und Erzeugnisse treffen können, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen. Die im Beschluss 2001/852/EG enthaltene Einfuhrentscheidung ist daher zu ersetzen.
- (9) Für die Chemikalie PBB (polybromierte Biphenyle) gelten aufgrund der Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾, strenge Beschränkungen auf Gemeinschaftsebene. Dies spiegelte sich in einer Einfuhrentscheidung der Gemeinschaft wider, die als PIC-Rundschreiben V den Stand am 30. Juni 1995 wiedergab. Diese Entscheidung berücksichtigte jedoch nicht das vollständige PBB-Verbot in Österreich aus dem Jahre 1993. Daher muss diese Einfuhrentscheidung ersetzt werden.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 29 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003, eingesetzten Ausschusses —

BESCHLIESST:

⁽¹⁾ ABl. L 67 vom 12.3.2003, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 36.

⁽³⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 201.

⁽⁶⁾ ABl. L 42 vom 15.2.2003, S. 45.

⁽⁷⁾ ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1.

▼B*Artikel 1*

Die im Anhang des Beschlusses 2000/657/EG enthaltenen vorläufigen Entscheidungen über die Einfuhr der Chemikalien 2,4,5-T, Chlorbenzilat, Methylparathion, Monocrotophos und Phosphamidon werden durch die Antwortformulare für das einführende Land in Anhang I dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Die endgültige Entscheidung über die Einfuhr von Ethylenoxid und die im Anhang des Beschlusses 2001/852/EG enthaltene vorläufige Entscheidung über die Einfuhr von Parathion werden durch die Antwortformulare für das einführende Land in Anhang II dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 3

Die im PIC-Rundschreiben V veröffentlichte endgültige Entscheidung über die Einfuhr von polybromierten Biphenylen (PBB) wird durch das Antwortformular für das einführende Land in Anhang III dieses Beschlusses ersetzt.

▼ B

ANHANG I

Revidierte Entscheidungen über die Einfuhr der Chemikalien 2,4,5-T, Chlorbenzilat, Methylparathion, Monocrotophos und Phosphamidon, die die in dem Beschluss 2000/657/EG enthaltenen vorangegangenen Einfuhrentscheidungen ersetzen



Vorläufiges Sekretariat für das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel



ANTWORTFORMULARE FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

WICHTIG: Vor dem Ausfüllen des Formulars bitte die Anweisungen lesen

►¹⁾ **LAND: Europäische Gemeinschaft**

(Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern) ◀



ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE		
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name	2,4,5-T
1.2.	CAS-Nummer	93-76-5
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs	
ABSCHNITT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)		
<input checked="" type="checkbox"/> Pestizid <input type="checkbox"/> Industriechemikalie <input type="checkbox"/> Sehr gefährliche Pestizidformulierung		
ABSCHNITT 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT		
3.1.	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land	
3.2.	<input checked="" type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: 27.10.2000 _____	
ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR		
<input checked="" type="checkbox"/> Endgültige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 5 aus) ODER <input type="checkbox"/> Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 6 aus)		
ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VON RECHTS- ODER VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN		
5.1.	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
5.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr	
5.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
5.4.	Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift: Es ist verboten, alle Pflanzenschutzmittel, die 2,4,5-T enthalten, zu verwenden oder in Verkehr zu bringen. Die Chemikalie wurde aus dem Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ausgeschlossen, und die Zulassungen für entsprechende Pflanzenschutzmittel sind daher bis zum 25. Juli 2003 zurückzuziehen (Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 der Kommission vom 20. November 2002 zur Verlängerung der Frist gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und über die Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I dieser Richtlinie sowie den Widerruf der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesen Wirkstoffen; ABl. L 319 vom 23.11.2002, S. 3). Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde: Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8)	



5.5.	Bemerkungen Siehe Punkte 5.3 und 5.4	
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Sonstige Bemerkungen	
ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG		
6.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr	
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr	
6.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen	
	Diese Voraussetzungen sind:	
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6.4.	Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird	
	1.1. Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Ungefährer Zeitbedarf für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung: _____	
	Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft:	



6.5. Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung	
Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:	
6.6. Bemerkungen	
Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Bemerkungen	
ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN	
2,4,5-T ist nach der Richtlinie 67/548/EWG vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: Xn: R 22 (Gesundheitsschädlich; Gesundheitsschädlich beim Verschlucken) — Xi: R 36/37/38 (Reizend; Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut) — N; R 50-53 (Umweltgefährlich; Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben).	
ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE	
Einrichtung	Europäische Kommission GD Umwelt
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel



ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE		
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name	Chlorbenzilat
1.2.	CAS-Nummer	510-15-6
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs	
ABSCHNITT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)		
<input checked="" type="checkbox"/> Pestizid <input type="checkbox"/> Industriechemikalie <input type="checkbox"/> Sehr gefährliche Pestizidformulierung		
ABSCHNITT 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT		
3.1.	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land	
3.2.	<input checked="" type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: 27.10.2000 _____	
ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR		
<input checked="" type="checkbox"/> Endgültige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 5 aus) ODER <input type="checkbox"/> Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 6 aus)		
ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VON RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN		
5.1.	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
5.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr	
5.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
5.4.	Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift: Es ist verboten, Pflanzenschutzmittel, die Chlorbenzilat enthalten, zu verwenden oder in Verkehr zu bringen. Die Chemikalie wurde aus dem Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ausgeschlossen, und die Zulassungen für entsprechende Pflanzenschutzmittel sind daher bis zum 25. Juli 2003 zurückzuziehen (Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 der Kommission vom 20. November 2002 zur Verlängerung der Frist gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und über die Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I dieser Richtlinie sowie den Widerruf der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesen Wirkstoffen: ABl. L 319 vom 23.11.2002, S. 3). Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde: Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8)	



5.5.	Bemerkungen Siehe Punkte 5.3 und 5.4	
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Sonstige Bemerkungen	
ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG		
6.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr	
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr	
6.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen	
	Diese Voraussetzungen sind:	
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6.4.	Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird	
	1.2. Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Ungefährer Zeitbedarf für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung: _____	
	Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft:	



6.5.	Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung		
	Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:		
6.6.	Bemerkungen		
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Bemerkungen			
ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN			
Chlorbenzilat ist nach der Richtlinie 67/548/EWG vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: Xn; R 22 (Gesundheitsschädlich; Gesundheitsschädlich beim Verschlucken) — N; R 50-53 (Umweltgefährlich; Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben).			
ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE			
Einrichtung	Europäische Kommission GD Umwelt		
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel		



ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE	
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name Methylparathion
1.2.	CAS-Nummer 298-00-0
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs Alle Formulierungen
ABSCHNITT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)	
<input type="checkbox"/> Pestizid <input type="checkbox"/> Industriechemikalie <input checked="" type="checkbox"/> Sehr gefährliche Pestizidformulierung	
ABSCHNITT 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT	
3.1.	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land
3.2.	<input checked="" type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: 27.10.2000 _____
ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR	
<input type="checkbox"/> Endgültige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 5 aus) ODER <input checked="" type="checkbox"/> Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 6 aus)	
ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VON RECHTS- ODER VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN	
5.1.	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr
5.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.4.	Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift: Es ist verboten, Pflanzenschutzmittel, die Methylparathion enthalten, zu verwenden oder in Verkehr zu bringen. Methylparathion wurde aus dem Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ausgeschlossen, und die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoff müssen bis zum 9. September 2003 zurückgezogen werden (Entscheidung 2003/166/EG der Kommission vom 10. März 2003, ABl. L 67 vom 12.2.2003, S. 18). Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde: Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8)



5.5.	Bemerkungen Siehe Punkte 5.3 und 5.4	
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Sonstige Bemerkungen	
ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG		
6.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr	
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr	
6.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen	
	Diese Voraussetzungen sind:	
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6.4.	Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird	
	1.3. Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Ungefährer Zeitbedarf für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung: _____	
	Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft:	



6.5. Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung	
Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:	
6.6. Bemerkungen	
Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Bemerkungen	
ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN	
Methylparathion ist nach der Richtlinie 67/548/EWG vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: T+; R 28 (Sehr giftig; Sehr giftig beim Verschlucken) — T; R 24 (Giftig; Giftig bei Berührung mit der Haut).	
ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE	
Einrichtung	Europäische Kommission GD Umwelt
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel



ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE	
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name Monocrotophos
1.2.	CAS-Nummer 6923-22-4
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs Alle Formulierungen
ABSCHNITT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)	
<input checked="" type="checkbox"/> Pestizid <input type="checkbox"/> Industriechemikalie <input checked="" type="checkbox"/> Sehr gefährliche Pestizidformulierung	
ABSCHNITT 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT	
3.1.	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land
3.2.	<input checked="" type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: 27.10.2000 _____
ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR	
<input checked="" type="checkbox"/> Endgültige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 5 aus) ODER <input type="checkbox"/> Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 6 aus)	
ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VON RECHTS- ODER VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN	
5.1.	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr
5.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.4.	Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift: Es ist verboten, Pflanzenschutzmittel, die Monocrotophos enthalten, zu verwenden oder in Verkehr zu bringen. Die Chemikalie wurde aus dem Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ausgeschlossen, und die Zulassungen für entsprechende Pflanzenschutzmittel sind daher bis zum 25. Juli 2003 zurückzuziehen (Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 der Kommission vom 20. November 2002 zur Verlängerung der Frist gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und über die Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I dieser Richtlinie sowie den Widerruf der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesen Wirkstoffen; ABl. L 319 vom 23.11.2002, S. 3). Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde: Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8)



5.5.	Bemerkungen Siehe Punkte 5.3 und 5.4	
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Sonstige Bemerkungen	
ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG		
6.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr	
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr	
6.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen	
	Diese Voraussetzungen sind:	
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6.4.	Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird	
	1.4. Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Ungefährer Zeitbedarf für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung: _____	
	Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft:	



6.5. Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung	
Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:	
6.6. Bemerkungen	
Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Bemerkungen	
ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN	
Chlorbenzilat ist nach der Richtlinie 67/548/EWG vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: Muta. Kat. 3; R 68 (Erbgut verändernd Kategorie 3; Irreversibler Schaden möglich) — T+; R 26/28 (Sehr giftig; Sehr giftig beim Einatmen und beim Verschlucken) — T; R 24 (Giftig; Giftig bei Berührung mit der Haut) — N; R 50-53 (Umweltgefährlich; Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben).	
ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE	
Einrichtung	Europäische Kommission GD Umwelt
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel



ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE	
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name Phosphamidon
1.2.	CAS-Nummer 513171-6/23783-98-4/297-99-4
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs Alle Formulierungen
ABSCHNITT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)	
<input type="checkbox"/> Pestizid <input type="checkbox"/> Industriechemikalie <input checked="" type="checkbox"/> Sehr gefährliche Pestizidformulierung	
SECTION 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT	
3.1.	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land
3.2.	<input checked="" type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: 27.10.2000 _____
ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR	
<input checked="" type="checkbox"/> Endgültige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 5 aus) ODER <input type="checkbox"/> Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 6 aus)	
ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften	
5.1.	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr
5.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.4.	Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift: Es ist verboten, Pflanzenschutzmittel, die Phosphamidon enthalten, zu verwenden oder in Verkehr zu bringen. Die Chemikalie wurde aus dem Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ausgeschlossen, und die Zulassungen für entsprechende Pflanzenschutzmittel sind daher bis zum 25. Juli 2003 zurückzuziehen (Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 der Kommission vom 20. November 2002 zur Verlängerung der Frist gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und über die Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I dieser Richtlinie sowie den Widerruf der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesen Wirkstoffen; ABl. L 319 vom 23.11.2002, S. 3). Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde: Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8)



5.5.	Bemerkungen Siehe Punkte 5.3 und 5.4	
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Sonstige Bemerkungen	
ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG		
	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr	
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr	
6.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen	
	Diese Voraussetzungen sind:	
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6.4.	Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird	
	1.5. Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Ungefährer Zeitbedarf für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung: _____	
	Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft:	



6.5.	Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung	
	Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:	
6.6.	Bemerkungen	
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Sonstige Bemerkungen	
ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN		
Phosphamidon ist nach der Richtlinie 67/548/EWG vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. L 196 vom 18.6.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: Muta. Kat 3; R 68 (Erbgut verändernd Kategorie 3; Irreversibler Schaden möglich) — T+; R 28 (Sehr giftig beim Verschlucken) — T; R 24 (Giftig; Giftig bei Berührung mit der Haut) — N; R 50-53 (Umweltgefährlich; Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben).		
ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE		
Einrichtung	Europäische Kommission GD Umwelt	
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel	

▼ B

ANHANG II

Revidierte Entscheidungen über die Einfuhr der Chemikalien Ethylenoxid und Parathion, die die in dem Beschluss 2001/852/EG enthaltenen vorangegangenen Einfuhrentscheidungen ersetzen

▼ M1



Sekretariat für das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel



ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

WICHTIG: Vor Ausfüllen des Formulars bitte die Anweisungen lesen

► ⁽¹⁾ **LAND: Europäische Gemeinschaft**

(Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern) ◀

► ⁽¹⁾ M3



ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE	
1.1	Internationaler Freiname: Ethylenoxid
1.2	CAS-Nummer: 75-21-8
1.3	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs
ABSCHNITT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)	
<input checked="" type="checkbox"/> Pestizid <input type="checkbox"/> Industriechemikalie <input type="checkbox"/> Sehr gefährliche Pestizid-Formulierung	
ABSCHNITT 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ANTWORT	
3.1	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land
3.2	<input checked="" type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort. Die frühere Antwort war eine endgültige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Die frühere Antwort war eine vorläufige Entscheidung. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: _____ 24/7/2003 _____
ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR	
<input type="checkbox"/> Endgültige Entscheidung <i>(Füllen Sie Abschnitt 5, S. 2 aus)</i>	
ODER	
<input checked="" type="checkbox"/> vorläufige Entscheidung <i>(Füllen Sie Abschnitt 6, S. 3–4 aus)</i>	
ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VON RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN	
5.1	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr Besteht gleichzeitig für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen ein Verbot? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.2	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr
5.3	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen Diese Voraussetzungen sind: Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.4	NATIONALE RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFT, AUF DIE SICH DIE ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG STÜTZT Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift: Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/ Behörde:



5.5	Bemerkungen:		
	Wurde in dem Land bereits ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie gestellt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Falls eine der letzten beiden Fragen bejaht wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Sonstige Bemerkungen		
ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG			
6.1	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr		
	Besteht gleichzeitig für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen ein Verbot?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
6.2	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr		
6.3	<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen		
	Diese Voraussetzungen sind:		
	<u>Für Pflanzenschutzmittel</u>		
	Nach der Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 36), geändert durch die Richtlinie 86/355/EWG (ABl. L 212 vom 2.8.1986, S. 33) ist es verboten, Pflanzenschutzmittel, die Ethylenoxid als Wirkstoff enthalten, zu verwenden oder in Verkehr zu bringen.		
	<u>Für Biozid-Produkte</u>		
	Mitgliedstaaten, die der Einfuhr zustimmen: Deutschland, Irland und Luxemburg. Mitgliedstaaten, die der Einfuhr zustimmen (für die Einfuhr ist eine vorherige schriftliche Zulassung erforderlich): Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland (nur für die Sterilisierung chirurgischer Instrumente gemäß Richtlinie 94/32/EG), Italien, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Spanien. Mitgliedstaaten, die der Einfuhr nicht zustimmen: Estland, Lettland, Malta, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.		
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein



6.4. ANGABEN DARÜBER, OB EINE ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG INTENSIV GEPRÜFT WIRD								
<p>Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>In dem Zeitraum der Prüfung einer endgültigen Entscheidung wird folgende Verwaltungsmaßnahme getroffen:</p> <p>Ethylenoxid war verboten für die Verwendung in Pflanzenschutzmittelprodukten (Richtlinie 79/117/EWG des Rates (ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 36), geändert durch die Richtlinie 86/355/EWG (ABl. L 212 vom 2.8.1986, S. 33)).</p> <p>Die Chemikalie ist jedoch auch im Gemeinschaftsprogramm für die Bewertung von chemischen Altstoffen gemäß der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1) aufgeführt. Gemäß Artikel 16.1 der Richtlinie darf der Stoff, bis eine Entscheidung auf Gemeinschaftsebene vorliegt, im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in Biozid-Produkten verwendet werden.</p> <p>Ungefährer Zeitbedarf bis zur Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung: bis 2009, wenn die gemeinschaftliche Bewertung für die Biozid-Verwendung abgeschlossen sein wird.</p> <p>Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft:</p> <p>Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8)</p>								
6.5. NOTWENDIGE INFORMATIONEN BZW. UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE HERBEIFÜHRUNG EINER ENDGÜLTIGEN ENTSCHEIDUNG								
<p>Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:</p> <p>Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:</p> <p>Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:</p>								
6.6. Bemerkungen:								
<p>Wurde in dem Land bereits ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie gestellt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td rowspan="2">Falls eine der letzten beiden Fragen bejaht wurde:</td> <td>Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?</td> <td><input type="checkbox"/> Ja</td> <td><input type="checkbox"/> Nein</td> </tr> <tr> <td>Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?</td> <td><input type="checkbox"/> Ja</td> <td><input type="checkbox"/> Nein</td> </tr> </table> <p>Sonstige Bemerkungen</p>		Falls eine der letzten beiden Fragen bejaht wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Falls eine der letzten beiden Fragen bejaht wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein				
	Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein					
ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN								
<p>Ethylenoxid ist nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: F+; R 12: (Hochentzündlich) Karz. Kat. 2; R 45 (Krebs erzeugend Kategorie 2; Kann Krebs erzeugen) Muta. Kat. 2; R 46 (Erbgut verändernd Kategorie 2; Kann vererbare Schäden verursachen) T; R 23 (Giftig; Giftig beim Einatmen) Xi; R 36/37/38 (Reizend; Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut).</p>								
ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE								
Einrichtung	Europäische Kommission GD Umwelt							
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel							



ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE	
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name Parathion
1.2.	CAS-Nummer 56-38-2
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs Alle Formulierungen
ABSCHNITT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)	
<input type="checkbox"/> Pestizid <input type="checkbox"/> Industriechemikalie <input checked="" type="checkbox"/> Sehr gefährliche Pestizidformulierung	
ABSCHNITT 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT	
3.1.	<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land
3.2.	<input checked="" type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entscheidung. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: 27.11.2001 _____
ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR	
<input checked="" type="checkbox"/> Endgültige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 5) ODER <input type="checkbox"/> Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie Abschnitt 6)	
ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VON RECHTS- ODER VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN	
5.1.	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr
5.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.4.	Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift: Es ist verboten, Pflanzenschutzmittel, die Parathion enthalten, zu verwenden oder in Verkehr zu bringen. Parathion wurde aus dem Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG ausgeschlossen, und die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoff wurden zurückgezogen (Entscheidung 2001/520/EG der Kommission vom 9. Juli 2001, ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 47). Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde: Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8)



5.5.	Bemerkungen Siehe Punkte 5.3 und 5.4			
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Sonstige Bemerkungen			
ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG				
6.1.	<input type="checkbox"/> Keine Zustimmung zur Einfuhr			
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
6.2.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr			
6.3.	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen			
	Diese Voraussetzungen sind:			
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
6.4.	Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird			
	Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
	Ungefährer Zeitbedarf für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung: _____			
	Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft:			



6.5.	Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung	
	Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:	
6.6.	Bemerkungen	
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Sonstige Bemerkungen	
ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN		
Parathion ist nach der Richtlinie 67/548/EWG vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: T+; R 27/28 (Sehr giftig; Sehr giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken) — N; R 50-53 (Umweltgefährlich; Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben).		
ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE		
Einrichtung	Europäische Kommission GD Umwelt	
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel	

▼ B

ANHANG III

Revidierte Entscheidung über die Einfuhr der Chemikalie PBB (polybromierte Biphenyle), die die bisherige Einfuhrentscheidung aus dem Jahre 1995 ersetzt.

▼ M2

„ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

▶⁽¹⁾ LAND:**Europäische Gemeinschaft**

(Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern) ◀

ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE

- | | | |
|-----|----------------------------------|---|
| 1.1 | Gebräuchliche Bezeichnung | Polybromierte Biphenyle (PBB) |
| 1.2 | CAS-Nummer | 36355-01-8
27858-07-7
13654-09-6 |
| 1.3 | Kategorie | <input type="checkbox"/> Pestizid
<input checked="" type="checkbox"/> Industriechemikalie
<input type="checkbox"/> Sehr gefährliche Pestizid-Formulierung |

ABSCHNITT 2 ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ANTWORT

- 2.1 Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.
- 2.2 Es handelt sich um eine Änderung einer früheren Antwort.
Datum der Ausfertigung der früheren Antwort: 12.12.2003

ABSCHNITT 3 ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR

- Endgültige Entscheidung (Füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 4 aus) ODER Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 5 aus)

ABSCHNITT 4 ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND NATIONALER RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- 4.1 Keine Zustimmung zur Einfuhr
- Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? Ja Nein
- Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? Ja Nein
- 4.2 Zustimmung zur Einfuhr

▶⁽¹⁾ M3

▼ M2

- 4.3
-
- Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen sind:

Innerhalb der Gemeinschaft sind das Inverkehrbringen und die Verwendung von PBB in Textilartikeln, die mit der Haut in Berührung kommen, wie z. B. Kleidung, Unterkleidung und Wäsche, verboten.
In Österreich besteht ein Totalverbot für PBB.
Der Einfuhr von Hexabrom-1,1'-biphenyl wird nicht zugestimmt.

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Ja Nein Einfuhrquellen die gleichen?Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im Ja Nein eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?

- 4.4 Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt

Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:

Innerhalb der Gemeinschaft gilt für das Inverkehrbringen und die Verwendung von PBB die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1). PBB dürfen nicht in Textilartikeln verwendet werden, die mit der Haut in Berührung kommen, wie z. B. Kleidung, Unterkleidung und Wäsche.
Mitgliedstaaten, die der Einfuhr nicht zustimmen: Österreich (dort besteht ein Totalverbot für PBB (Verordnung über das Verbot von halogenierten Stoffen (Bundesgesetzblatt 1993/210)).
Der Einfuhr von Hexabrom-1,1'-biphenyl wird nicht zugestimmt, weil jede Herstellung, jedes Inverkehrbringen und jede Verwendung des Stoffes verboten ist. Die Chemikalie wurde als solche, in Zubereitungen sowie als Bestandteil von Artikeln durch die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. L 229 vom 29.6.2004, S. 5) verboten.

ABSCHNITT 5 VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG

- 5.1
-
- Keine Zustimmung zur Einfuhr

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie Ja Nein aus allen Quellen?Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Ja Nein Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?

- 5.2
-
- Zustimmung zur Einfuhr

- 5.3
-
- Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen sind:

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Ja Nein Einfuhrquellen die gleichen?Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im Ja Nein eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?

- 5.4 Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird

Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft? Ja Nein

▼ M2

5.5 Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung

Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:

ABSCHNITT 6 WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN, BEISPIELSWEISE:

Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert? Ja Nein

Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt? Ja Nein

Falls eine dieser beiden Fragen bejaht wurde:

Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? Ja Nein

Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? Ja Nein

Sonstige Bemerkungen

ABSCHNITT 7 BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE

Einrichtung	Europäische Kommission, GD Umwelt
Anschrift	BU 9 6/167, 1049 Brüssel, Belgien
Name des zuständigen Mitarbeiters	Herr Paul Speight
Position des zuständigen Mitarbeiters	Stellvertretender Referatsleiter
Telefon	+32 22964135
Telefax	+32 22967616
E-Mail	Paul.Speight@ec.europa.eu

Datum, Unterschrift für die bezeichnete nationale Behörde und Amtssiegel:

AUSGEFÜLLTES FORMBLATT BITTE AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZURÜCKSENDEN:

Secretariat for the Rotterdam Convention
Food and Agriculture Organization
of the United Nations (FAO)
Viale delle Terme di Caracalla
00100 Rom, Italien
Tel. +39 657053441
Telefax +39 657056347
E-Mail: pic@pic.int

ODER

Secretariat for the Rotterdam Convention
United Nations Environment
Programme (UNEP)
11-13, Chemin des Anémones
1219 Châtelaine, Genf, Schweiz
Tel. +41 229178177
Telefax +41 229178082
E-Mail: pic@pic.int"